

Obgleich jede Diöcese ihr eigenes Rituale besitzt, so kann doch dieses römische Rituale wegen der Reichhaltigkeit der Benedictionen und geschmackvollen Ausstattung dem Clerus aufs beste empfohlen werden, und es wird ihm auch in vielen Fällen von großem Nutzen sein.

X.

35) **Unser Lieben Frauen-Rosenkranz**, erklärt von Fr. Thomas Eßer, Predigerordens. Paderborn. Schöningh. 1889. M. 3.50.

Wer die Rosenkranz-Literatur nur einigermaßen kennt, wird gewiß mit Freude anerkennen, daß dieses neue Werk, welches dem Vorworte des Verfassers gemäß „eine möglichst vollständige Belehrung über den Rosenkranz nach seiner erbaulichen (ascetischen) und rechtlichen (canonistischen) Seite hin erstrebt“, an Reichhaltigkeit, und auch an genialer Behandlung des Gegenstandes unter den Büchern über die Rosenkranz-Andacht wirklich seinesgleichen sucht. Die Erwägungen über die in neuerer Zeit beliebte „Häufung von kleinen Andachten (S. 173 f.) sind, sowie sie da vorliegen, freilich nicht unantastbar; jedoch die besondere Vorliebe für eine bestimmte Andacht, wie bei einem Ordensjünger des hl. Dominicus eben die für den Rosenkranz eine ganz natürliche ist, läßt einige Einseitigkeit ja sehr erklärlich und leicht entschuldbar finden. Der Verfasser sagt ferner: „Unsere Aufgabe brachte es mit sich, daß wir nicht selten auf Unrichtigkeiten selbst von angesehenen Schriftstellern aufmerksam machen mußten . . .“, und erklärt dann, auch seinerseits „Berichtigungen dankbar entgegennehmen“ zu wollen. Er wird es uns demnach sicher nicht übel nehmen, wenn wir von den „Unrichtigkeiten, auf die er nicht selten aufmerksam machen zu müssen“ glaubte, uns einige — für alle reichte der gestattete Raum nicht hin — etwas näher ansehen, und den Leser entscheiden lassen, ob die Bezeichnung „unrichtig“, die der Verfasser beliebt, auch wahrhaft berechtigt sei? Die „Genauigkeit“, auf die eben sein „Augenmerk hauptsächlich gerichtet ist“, verlangt das wohl. Nun gleich zur Sache. Die Angaben, die P. Eßer als „unrichtig“ censiert, sind zum größten Theil dem Ablasswerke von P. Maurel-Schneider entnommen, aus dem er sonst selbst nicht selten schöpft, ohne es dann jedoch zu nennen, (gleichwie er auch die Rosa aurea seines sel. Ordensmitbruders nur dann zu nennen pflegt, wenn er daran etwas auszustellen findet.) Ein unerfahrener Leser könnte in der That leicht auf die Meinung kommen, das Buch von Maurel-Schneider — das allerdings auch nur ein Menschenwerk ist, aber doch jedenfalls die wiederholte Approbation der römischen Ablass-Congregation selbst für sich hat und bei vielen bischöflichen Behörden in Deutschland sich eines in diesem Gebiete gleichsam maßgebenden Ansehens erfreut, — müsse im Ganzen von „Unrichtigkeiten“ förmlich strotzen, wenn ihm über einen einzigen von den so vielen Gegenständen, die es behandelt, nämlich über den Rosenkranz, Ein Autor allein schon beiläufig ein Duzend „unrichtige“ Angaben aufweisen könne! Befremden muß hiebei auch, daß P. Eßer, obgleich er auch die neunte, bis jetzt neueste Auflage des gedachten Werkes zu kennen zeigt, die „Unrichtigkeiten“ fast immer nach früheren Auflagen anführt. Sein Gutes hat

allerdings auch das, indem so die Besitzer älterer Auflagen von Maurel-Schneider aufmerksam werden, daß sie auch die neueste nachschaffen sollen (die Drucklegung der zehnten hat bereits begonnen.) Schon in der neunten würden sie mehrere von P. Esser angekerbte Stellen theils gar nicht mehr, theils so finden, daß sie selbst sagen würden: „P. Esser mußte zu einer älteren Auflage zurückgreifen, um etwas ausstellen zu können“; so S. 329 Anm., S. 394, 497, 515 und 530 in den Anmerkungen.) Was übrigens seine Berichtigungen an der neunten Auflage selbst betrifft, so hat er damit entschieden Unglück; er findet da Widersprüche, Mißverständlichkeiten u. s. w., die ihn wohl nur der Eifer pro domo sua, nämlich für seinen Orden, entdecken ließ; so 429, wo er es „durchaus unrichtig“ findet, daß P. Beringer sagt: „Bei Errichtung von Bruderschaften soll der Bischof zugleich den Rector ernennen u.“, obgleich auf der nächsten Seite (430) doch P. Esser dann selbst schreibt: „... man könnte sich ebenso wohl an den Bischof als an den General des Prediger-Ordens wenden, nur mit dem Unterschiede, daß der Bischof, dem Decrete der Congr. vom 8. Jänner 1861 Cum plures zufolge, ausschließlich den Pfarrer (zum Rector) zu delegieren das Recht hat.“ (Zufolge dieses Decretes allerdings; aber der Bischof hat das Recht, dem Pfarrer dann zur Aufnahme auch die Subdelegations-Vollmacht zu geben, laut Urb. et Orb. 26. Nov. 1880, IV: auctoque eorum numero, qui juxta approbatas sodalitii leges non modo inscriptionum promovendarum officium, sed etiam adscribendi subdelegatam habeant facultatem. Das Recht, die leges der Sodalitäten, d. h. ihre Statuten zu approbieren, steht aber nach altem und neuerem Rechte, auch nach Urb. et Orb. 8. Jan. 1861 Ad religionis, dem Bischof zu; wenn demnach der Punkt von der Subdelegation eines Andern durch den Rector in die Statuten aufgenommen und diese vom Bischof approbiert werden, so ist die Sache im Reinen, und so faßt es auch die Kanzlei der Congregation selbst auf. (Wenn P. Beringer, resp. P. Schneider sagen: „in Verhinderungsfällen des Rectors“, so ist das ein rein pastoreller, von Rom gewiß gutgeheißener Wink, daß der Seelsorger selbst die Aufnahme nicht regelmäßig aus seiner Hand lassen solle, weil sie ihm nützliche Gelegenheiten bieten kann, gewisse Seelsorgsangehörige einmal in seine Nähe zu bringen; da hätte somit P. Esser denn doch Nichts zu bemängeln finden sollen, wie er es dennoch thut.) Als P. Beringer das von P. Esser S. 429 so als „ganz unrichtig“ Erklärte nieder schrieb, hatte er bereits wiederholt in der Secretarie der Ablass-Congregation selbst alle jene Herren ihre feste Ueberzeugung aussprechen hören, die „Rectoren“ der Bruderschaften seien überhaupt vom Bischof zu ernennen, auch bei jenen Bruderschaften, deren Errichtung Ordensobern zustiehe; und er behauptet ja keineswegs, daß jene Ernennung des Rectors der betreffende Ordensobere nicht auch zurecht vornehmen könne. Daß ein vom Bischof ernannter Rector der Rosenkranz-Bruderschaft nur für ihre „Mitglieder“ die Rosenkränze

mit den betreffenden Indulgenzen weihen kann, jagt P. Effer mit vollem Rechte; zu dieser Weihe für Nicht-Mitglieder wird aber sicherlich auch vom P. General keiner schon in Folge seiner Deputation durch ihn zum Rector der Rosenkranz-Bruderschaft ermächtigt sein, sondern diese Facultät wird auch ein solcher eigens erhalten müssen. (Wahrhaft zum Lachen ist — und hat auch an kompetenter Stelle in Rom Lachen erregt — die Behauptung, die wir bei P. Effer S. 497 lesen, daß nämlich ein Rosenkranz die moralische Form und somit auch die Ablassweihe verlöre, wenn beim Reißen der Schnur die Perlen „untereinander vermischt“ würden, wogegen die Form moralisch dieselbe bliebe, wenn die Perlen aus einer alten Schnur in derselben Ordnung in eine neue gethan, oder in derselben Zusammenstellung umgefettet würden!!) S. 329 Anmerk. wirft P. Effer dem sel. P. Schneider in zwei Zeilen zwei „Unrichtigkeiten“ vor, bei der ersteren verschweigt er jedoch ganz, daß P. Schneider auch die Quelle citirt, aus der er diese Angabe geschöpft, nämlich das mit dem Imprimatur des P. Bianchi, General-Vicars und Procurators des Predigerordens in Rom, 1868 erschienene Büchlein von P. Chery, Ordensmithruder des P. Effer, *Le Rosaire et les Congregations romaines*, wo das von diesem Verlegte pag. 13 II. genau so zu lesen ist; zudem wußte P. Schneider von einem Augen- und Ohrenzeugen, daß der hochselige Dominicaner-General P. Zandel einmal, als er hörte, daß ein Seelsorger das Einschreibebuch in die Rosenkranz-Bruderschaft des Ortes durch eine weibliche Person führen lasse, und die Aufnahme als hiemit abgethan betrachte, über Beides entrüstet äußerte: „Wenn das Bruderschaftsbuch nicht ein Priester des Orts übernimmt, so stelle ich das Diplom der (aus anderen Gründen nothwendig gewordenen) Neuerrichtung der Rosenkranz-Bruderschaft für dort einfach nicht aus.“ Die billige Mißficht, oder auch der collegiale Anstand hätte daher schon verlangt, daß P. Effer in der gedachten Anm. S. 329 entweder gesagt hätte: Das Indult vom 7. Juli 1877, welches bedingt auch Laien das Einschreiben in die Bruderschaften des Predigerordens gestattet, müsse P. Schneider in seiner „6. und 7. Aufl.“ noch nicht näher gekannt haben; oder, daß er auf die neunte Aufl. S. 690 Anm. 1. verwiesen hätte; anstatt wieder mit seinem: „Ebenso unrichtig“ dreinzufahren! Was er Seite 461–462 über die Brigitten-Ablassé schreibt, ist, milde gesagt, wohl sehr wenig klar; „ungenau“ ist freilich auch die Stelle bei Schneider, die P. Effer S. 490 citirt, ausgedrückt; „unrichtig“ aber kann sie derselbe wohl nicht mit Recht nennen.

Es wäre noch so manches Andere zu bemerken, jedoch das Gesagte dürfte, so hoffen wir, für die Meisten genügend sein, um ihnen zu zeigen, daß die Ausstellungen des P. Effer nicht sofort den Glauben an andere bekannte Gewährsmänner zu erschüttern geeignet sind; „Beweise“ für seine Behauptungen bringt er eben sehr wenige vor. X.

36) **Diurnale parvum** sive Epitome ex horis diurnis Breviarii Romani, continens Psalmos quotidie recitandos et Commune